

I. Name, Sitz und Zweck

Art 1 Sitz

Unter dem Namen « **Zurzach60plus** FÜR UND MITEINANDER » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Bad Zurzach.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein fördert die aktive Solidarität und die zwischenmenschlichen Kontakte unter der älteren Bevölkerung (von Menschen) in der Gemeinde Zurzach. Er ist politisch unabhängig und mit den folgenden Gemeinden verbunden: Bad Zurzach, Rekingen, Baldingen, Böbikon, Rümikon, Mellikon, Wislikofen, Mellstorf, Kaiserstuhl, Rietheim.
2. Der Verein ist Bindeglied zwischen Mitgliedern, die Unterstützung benötigen und solchen, die helfen möchten. Die Kontakte werden durch die vom Verein ohne Gewinnabsicht betriebene Vermittlungsstelle hergestellt.
3. Der Verein organisiert nach Bedarf Veranstaltungen zu Themen, welche die ältere Generation besonders interessieren.
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können alle in der Gemeinde Zurzach und Mellikon wohnhaften natürlichen Personen ab dem zurückgelegten 60. Lebensjahr aufgenommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Juristische Personen sind als Gönner willkommen.

Art. 4 Beitritt und Beitrag

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30.- für eine Person, Fr. 50.- für Ehepaare pro Jahr.

Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug oder nach Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen. Bei Umzug in angrenzende Orte (Döttingen, Klingnau, Koblenz etc.) kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben. Es können aber keine Hilfeleistungen beansprucht werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 7 Ausschluss

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst (oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies) unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte (verlangt.)
3. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich mit Angabe der Traktanden. Einladungen per eMail sind gültig. Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt und behandelt folgende Traktanden:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresberichte des Vereins und der Vermittlungsstelle
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - i) Wahl der Revisionsstelle alle zwei Jahre
 - j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie der Vereinsmitglieder
 - k) Änderungen der Statuten
 - l) Auflösung des Vereins
5. Mitgliederversammlungen sind ungeachtet der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Abstimmungen oder Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Art. 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, kann auf maximal sechs Jahre verlängert werden. Präsident oder Präsidentin werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.
2. In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere
 - a) Die Führung des Vereins und der laufenden Geschäfte
 - b) Die Vertretung des Vereins nach aussen
 - c) Organisation und Überwachung der Vermittlungsstelle sowie der Tätigkeit der Helferinnen und Helfer
 - d) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Vorlagen und Anträge
3. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin zeichnet zu zweit mit dem Kassier/der Kassierin oder dem Aktuar/der Aktuarin rechtsverbindlich. Für Kasse, Post- und Bankkonto kann dem Kassier/der Kassierin Einzelunterschrift erteilt werden.

- Art. 11 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind nicht zwingend Vereinsmitglieder, sind jedoch als Mitglieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

- Art. 12 Entschädigung
Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Revisionsstelle arbeiten ehrenamtlich. Effektive Auslagen werden entschädigt. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

- Art. 13 Vermittlungsstelle

1. Die Tätigkeit der Vermittlungsstelle sowie der Helferinnen und Helfer erfolgt im Rahmen eines vom Vorstand erlassenen Reglements, das auch die auszurichtenden Entschädigungen festlegt.
2. Die MitarbeiterInnen der Vermittlungsstelle und die HelferInnen unterstehen der Schweigepflicht.

IV. Finanzen und Schlussbestimmungen

- Art. 14 Finanzen

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - den Mitgliederbeiträgen
 - Spenden, Schenkungen, Legaten usw.
 - Erlösen aus Veranstaltungen
 - Vermögenserträgen
3. Aus Überschüssen der Betriebsrechnung eröffnet der Verein einen Ausgleichs- und Unterstützungsfonds. Über seine Verwendung erlässt der Vorstand ein Reglement.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
2. Ein allfälliges Vermögen ist durch Beschluss des Vorstandes einer oder mehrerer gemeinnütziger, steuerbefreite Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Mitglieder-Versammlung vom ^{20.4.23}.....in Kraft getreten.

Zurzach60plus FÜR UND MITEINANDER Ort und Datum: Die Co-Präsidentinnen:

Bad Zurzach, 19. April 2023

Edith Schmid

